



wattens

MARKTGEMEINDEAMT WATTENS

gemeinde@wattens.com · www.wattens.com

A-6112 WATTENS, Innsbrucker Straße 3
T +43 5224 5858-0 · F +43 5224 5858-48

KUNDMACHUNG

SachbearbeiterIn: Dr. Veronika Sepp-Zweckmair

Telefon: + 43 5224 5858 - 21

E-Mail: gemeinde@wattens.com

Wattens, am 21.03.2024

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 21.03.2024 über die allgemeinen Bedingungen für die Benützung der nachfolgend aufgelisteten Parkplätze

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.03.2024 beschlossen, auf folgenden Parkplätzen

- Privatparkplatz Schwimmbad – Gst 1400, 1401, 1358
- Privatparkplatz Friedhof – Gst 803/1

die Abstellplätze gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Die Parkflächen liegen auf Teilen der o.a. Grundparzellen in der KG Volders bzw. KG Wattens.

Zur Ausweisung der entgeltpflichtigen Parkplätze bilden die nachfolgend angeführten Übersichtspläne einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Entgeltpflichtige Parkplätze:

- P1 - Privatparkplatz „Schwimmbad“
- P2 - Privatparkplatz „Friedhof“

§ 1 ENTSTEHUNG DER ENTGELTPFLICHT

Als Parken gilt das Stehenlassen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5t , das nicht durch die Verkehrslage oder durch andere wichtige Umstände erzwungen ist, für die Dauer von mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung der Ladetätigkeit hinaus. Die Entgeltspflicht entsteht am Beginn des Parkens. EntgeltschuldnerIn ist der/die LenkerIn des Kraftfahrzeuges.

§ 2 ENTGELT

Entgeltspflicht beim P1 – Privatparkplatz „Schwimmbad“ besteht ganzjährig und ganztägig
Entgeltspflicht beim P2 – Privatparkplatz „Friedhof“ besteht täglich von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Es gelten die jeweils aktuellen Entgelttarife für die Parkplatzbenützung.

Die aktuellen Entgelttarife sind auf der Homepage der Marktgemeinde Wattens angeführt.

§ 3 ENTRICHTUNG DER ENTGELTPFLICHT

Die Entrichtung des Entgelts hat - nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten - durch Einwurf des entsprechenden Geldbetrages oder über Bezahlung mittels Bankomat/App an einem dafür im Nahbereich aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.

Der über den Parkscheinautomat erhaltene Parkschein (am P2 - Privatparkplatz „Friedhof“) bezeichnet den Ausstellungstag und das Ende der Parkdauer. Der Parkschein ist an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen, damit die Überprüfung des geleisteten Entgeltes ohne großen Aufwand erfolgen kann. Die Überwachung der Bezahlung des Entgeltes erfolgt durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen bzw. eines dafür bestellten Bediensteten.

Beim Parkplatz P1 - „Schwimmbad“ erfolgt die Überwachung über einen Abtretungs- und Treuhandvertrag zum Parkraummanagement.

§ 4

ZEITRAUM DER PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG

Die Parkraumbewirtschaftung gilt beim Privatparkplatz P1 – Privatparkplatz Schwimmbad) während des ganzen Jahres (00:00 bis 24:00 Uhr) und beim Parkplatz P2 - Friedhof während des ganzen Jahres von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

§ 5

BEGINN DER ENTGELTFLICHT

Die Einhebung des Benützungsentgeltes beginnt mit der Anbringung der Tafeln mit dem Hinweis auf die Gebührenpflicht.

Auch bei der Gratisstunde am P2 – Privatparkplatz „Friedhof“ muss ein Ticket gezogen werden.

Die Tafeln sind am Beginn der entgeltpflichtigen Parkplätze an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 8

VERTRAGSBEDINGUNGEN

Der/Die Fahrzeuglenker/in am P1 – Privatparkplatz „Schwimmbad“ unterliegt den Vertragsbedingungen der von der Marktgemeinde Wattens beauftragten Firma.

Der/Die Fahrzeuglenker/in am P2 – Privatparkplatz „Friedhof“ vereinbart mit dem Abstellen des Fahrzeuges folgende Vertragsbedingungen mit der Marktgemeinde Wattens:

- Der Parkplatz wird als unbewachter Parkplatz geführt. Es wird keinerlei Haftung durch die Gemeinde übernommen.
- Gegenstand der Vereinbarung ist die mietweise Überlassung eines bestimmten Abstellplatzes auf den gegenständlichen Parkplätzen.
- Eine Verpflichtung zur Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges wird nicht übernommen.
- Der/Die Inhaber/in des Fahrzeuges ist berechtigt, sein/ihr Kraftfahrzeug auf den Parkplätzen für die Dauer der Gültigkeit des Parkscheines abzustellen.

- Das Entgelt ist bei der Ankunft zu entrichten. Den Anweisungen des Betriebspersonales ist Folge zu leisten. Der Parkschein ist auf Verlangen vorzuzeigen bzw. an gut sichtbarer Stelle am Fahrzeug anzubringen.
- Für Schäden durch Dritte wird nicht gehaftet. Falls der/die Lenker/in mit den Abstellbedingungen für sein/ihr Fahrzeug nicht einverstanden ist, hat dieser die bezeichneten Grundstücke sofort zu verlassen.
- Das unbefugte Abstellen von Kraftfahrzeugen, insbesondere ohne Entrichtung des tarifmäßigen Entgeltes, wird mit Besitzstörung verfolgt.

§ 9

INKRAFTTRETEN

Dieser Beschluss tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 24.08.2023 außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister**

MMag. Lukas Schmied



An

Amts-/Kundmachungstafel
angeschlagen am 22.03.2024
abzunehmen am 08.04.2024
abgenommen am

Verteiler:

Amtstafel,
Amtsleitung
Gemeindepolizei,
Bauservice & Infrastruktur,
Finanzverwaltung.



Freibad Marktgemeinde Wattens

Nadine Kosmetik

P1 – Privatparkplatz Schwimmbad

Skatepark Wattens

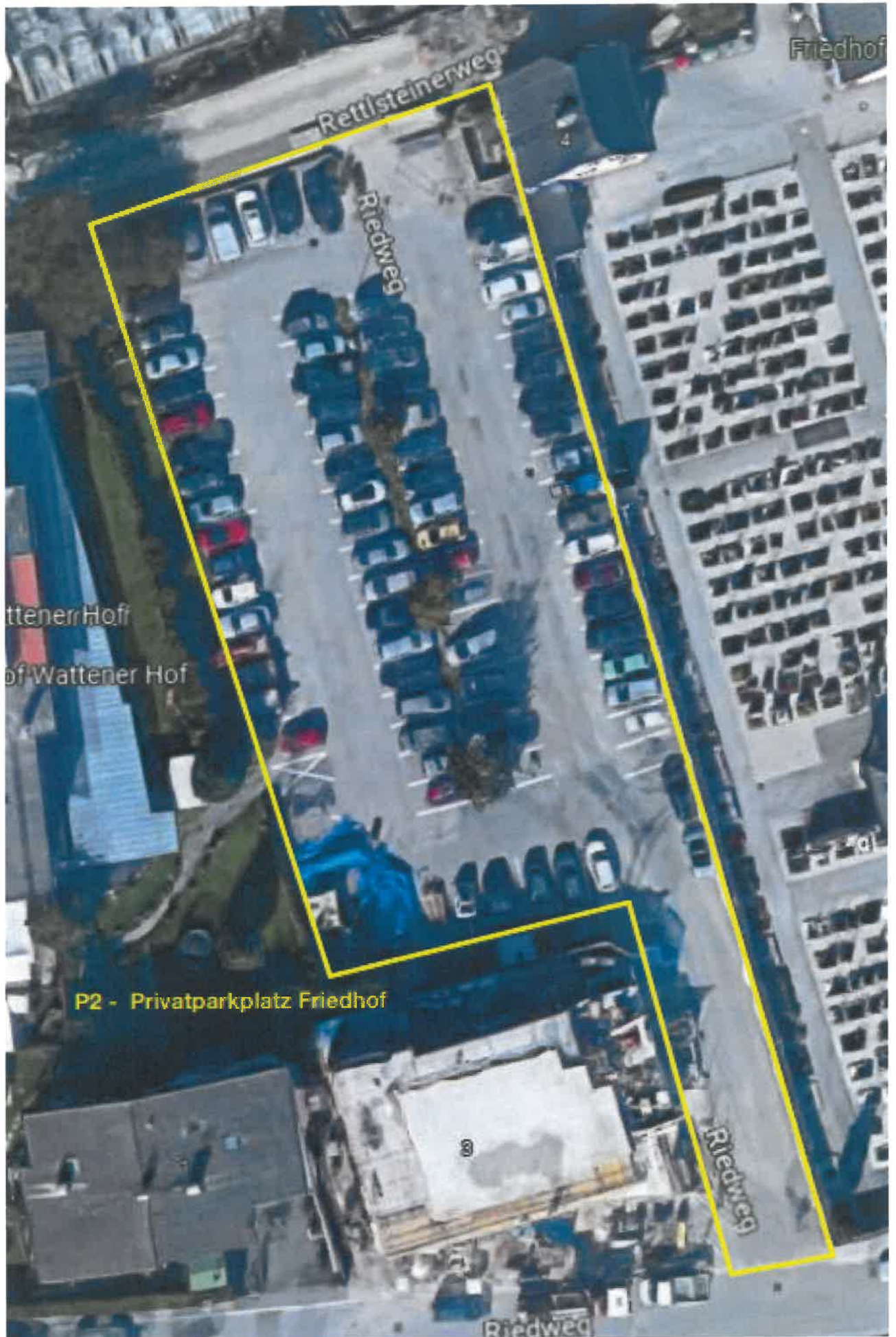
Bergpark Wattens

Doktor-Karl-Stauber-Straße

Doktor-Karl-Stauber-Straße

Salumer Straße

Salumer Straße



Rettlsteinerweg

Friedhof

Riedweg

Wattener Hof
of Wattener Hof

P2 - Privatparkplatz Friedhof

Riedweg

Riedweg